

**Strom- und Gasausschreibung**

Seite 3

**Führungskräfteveranstaltung**

Seite 4

**Abgabenrecht**

Seite 5

EIN UNTERNEHMEN DES  
STÄDTE- UND GEMEINDE-  
TAGES MECKLENBURG-  
VORPOMMERN,  
DES STÄDTEBUNDES  
SCHLESWIG-HOLSTEIN,  
DES LANDKREISTAGES MECK-  
LENBURG-VORPOMMERN  
UND DES SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHEN LAND-  
KREISTAGES

**Impressum:**

KUBUS Kommunalberatung und  
Service GmbH  
Bertha- von- Suttner- Straße 5  
19061 Schwerin  
HRB Schwerin 5489

**Geschäftsführer:**

Hans- Werner Reimers  
(V.i.S.d.P.)

Telefon: 0385/3031-251  
Telefax: 0385/3031-255  
E-Mail: info@kubus-mv.de  
Internet: www.kubus-mv.de

**Vertrieb:**

KUBUS Kommunalberatung und  
Service GmbH  
Harry Unger  
Telefon: 04127/92193  
Telefax: 04127/92194  
E-mail: Unger@kubus-mv.de

**Rubriken:**

Feuerwehrbeschaffung	S. 1
Vergaberecht	S. 4
Abgabenrecht	S. 5

## Aktuelle Informationen in Sachen Feuerwehrfahrzeugkartell

### Aktueller Stand

Nach der Verkündung des Bußgeldbescheides des Bundeskartellamtes gegen drei führende Feuerwehrfahrzeughersteller im Februar 2011 gab es in der Zwischenzeit zahlreiche Gespräche der kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern der betroffenen Feuerwehrfahrzeughersteller. An diesen Gesprächen hat der Geschäftsführer der KUBUS GmbH, Herr Reimers, teilgenommen.

In der letzten Gesprächsrunde am 21.09.2011 hat es offenbar einen Durchbruch bei den Gesprächen gegeben.

Alle vier am unzulässigen Feuerwehrfahrzeugkartell beteiligten Unternehmen und die kommunalen Spitzenverbänden haben sich darauf verständigt, dass die „Zertifizierung Bau e.V.“ von den Unternehmen beauftragt wird, eine vergaberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung dieser Unternehmen durchzuführen. Diese Prüfung wird auf der Grundlage der von den kommunalen Spitzenverbänden erstellten Checkliste durchgeführt. Es ist geplant, dass die vier am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen bis voraussichtlich Ende November 2011 im Rahmen der angestrebten Zertifizierung überprüft werden. Geprüft werden soll insbesondere, ob die notwendigen Selbstreinigungsmaßnahmen in den Unternehmen durchgeführt worden sind, und ob die Unternehmen nach den Regelungen

des Vergaberechts wieder als Lieferanten zugelassen werden können. Bei einer erfolgreichen Überprüfung sollen entsprechende Zuverlässigkeitsbescheinigungen ausgestellt werden. Damit würde für die ausschreibenden Kommunen die gegenwärtig sehr kompliziert zu prüfende Frage der Zuverlässigkeit erheblich vereinfacht werden.

Auch bezüglich der geplanten Beauftragung eines Gutachters zur Feststellung, ob und in welchem Umfang den Kommunen Schäden durch die unzulässigen Kartellabsprachen entstanden sind, ist man entscheidend vorangekommen. Hier wird – sofern nicht in der Zwischenzeit noch überraschende Wendungen eintreten – der Gutachter in den nächsten Monaten die notwendigen Untersuchungen vorbereiten und durchführen. Im Rahmen dieser Untersuchung werden die Kommunen, die in der Zeit von 2001 bis 2009 größere Feuerwehrfahrzeuge beschafft haben, gebeten, den Gutachtern entsprechende Detaildaten zur Verfügung zu stellen.

### Sonderproblem „Insolvenzverfahren der Fa. Albert Ziegler GmbH & Co. KG Giengen“

Durch die Beantragung des Insolvenzverfahrens über die Fa. Albert Ziegler GmbH & Co. KG Giengen sind zahlreiche Folgeprobleme

ausgelöst worden. Nach Angaben des vorläufigen Insolvenzverwalters soll das Insolvenzverfahren über die Fa. Ziegler am 01.11.2011 eröffnet werden. Nach Angaben des vorläufigen Insolvenzverwalters läuft die Produktion bei der Fa. Ziegler weiter auf vollen Touren. Problematisch ist die Situation gegenwärtig für Kommunen, die bei der Fa. Ziegler Giengen Fahrzeuge beauftragt und auch schon angezahlt haben. Nach Angaben des vorläufigen Insolvenzverwalters können diese Anzahlungen nicht mehr auf den Kaufpreis angerechnet werden. Für den Fall, dass die bestellende Kommune auf Auslieferung des bestellten Fahrzeuges besteht, verlangt die Fa. Ziegler offenbar eine nochmalige Zahlung der bereits geleisteten Anzahlung. Sofern im Zusammenhang mit der Auftragserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft ausgestellt worden ist, sollten die Kommunen diese Bürgschaften ziehen. Im Übrigen wird dringend angeraten bereits geleistete Anzahlungen als Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden. Hierfür ist dann allerdings die übliche Anmeldefrist nach § 28 Abs. 1 Insolvenzordnung zu beachten.

Vor der Beauftragung von neuen Fahrzeugen bei der Fa. Ziegler Giengen sollten die ausschreibenden Kommunen die Zuverlässigkeit des Bieters ganz besonders prüfen. Nach der Entscheidung der Vergabekammer Niedersachsen vom 24.03.2011 VgK-04/211 müssen die Bieter, die von den unzulässigen Kartellabsprachen betroffen sind, nachweisen, dass die Selbstreinigung erfolgreich durchgeführt worden ist und die Unternehmen müssen auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung vornehmen. Da der vorläufige Insolvenzverwalter der Fa. Ziegler Giengen insbesondere die zwischen den Herstellern und den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen zur Schadenswiedergutmachung nicht akzeptiert, bestehen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit dieses Bieters.

Die Kommunen, die in der Zeit von 2001 bis 2009 bei der Fa. Albert Ziegler GmbH & Co. KG Giengen größere Feuerwehrfahrzeuge beschafft haben, sollten Schadenersatzforderungen wegen überhöhter Preise aufgrund des unzulässig-

gen Kartells im noch zu eröffnenden Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle anmelden. Dies betrifft insbesondere Kommunen, die Regelungen eines pauschalierten Schadenersatzes im Falle eines Kartellverstößes vereinbart haben, z. B. 5, 10 oder 15 Prozent. Soweit keine entsprechenden Regelungen vereinbart wurden, sollten grundsätzlich 15 Prozent des Kaufpreises als Schadenersatz angemeldet werden.

### **Künftige Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen**

Durch die aufgedeckten Kartellverstöße ist die Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen noch sehr viel komplizierter geworden, als sie es bisher ohnehin schon war. Wir bieten allen Kommunen an, das komplizierte Ausschreibungsverfahren für Feuerwehrfahrzeuge für die Gemeinden und Städte durchzuführen. Dabei legen wir ganz besonderen Wert auf die Berücksichtigung der örtlichen Belange und eine intensive Abstimmung mit der jeweiligen Feuerwehr und der Verwaltung. Wie sich gerade am Beispiel der Insolvenz der Fa. Ziegler zeigt, sind die Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen, die bisher bei KUBUS eingesetzt worden sind, positiv für die beschaffenden Kommunen. So haben wir von Anfang an darauf verzichtet, Anzahlungen für noch nicht gelieferte Waren zu leisten. Wie wichtig diese Entscheidung war, zeigen die zahlreichen Probleme in den Fällen, in denen die Kommunen Anzahlungen auf bestellte Fahrzeuge bei der Fa. Ziegler Giengen geleistet haben und die nun befürchten müssen, dass diese Anzahlung oder große Teile davon in der Insolvenzmasse verschwinden.

Wenn Sie für 2012 die Beschaffung eines oder mehrere Feuerwehrfahrzeuge planen, sprechen Sie uns an. Wir sind der kompetente Partner an Ihrer Seite.

Ihr Ansprechpartner ist:  
Diplom-Betriebswirt  
Thomas Langwasser  
Tel.: 0385-3031266  
E-mail: langwasser@kubus-mv.de



### **Stabwechsel im Bereich Feuerwehrfahrzeugbeschaffung**

Am 13.10.2011 übergab Diplom-Ingenieurin Juliane Schippmann den „Staffelstab“ in der Feuerwehrfahrzeugbeschaffung an Diplom-Betriebswirt Thomas Langwasser. Frau Schippmann wechselt nach über zehnjähriger Tätigkeit für KUBUS nun zu einem großen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Geschäftsführer Hans-Werner Reimers bedankte sich im Kreise der Kollegen bei Frau Schippmann für ihr Engagement insbesondere im Bereich der Beschaffung von Feuerwehrtechnik. Nach einer Einarbeitungszeit übernimmt jetzt Diplom-Betriebswirt Thomas Langwasser, der in seiner Freizeit auch als Feuerwehrmann in einer Freiwilligen Feuerwehr Dienst tut, die Aufgaben im Bereich der Beschaffung von Feuerwehrtechnik. Zurzeit laufen Ausschreibungsverfahren für über 20 Fahrzeuge und Einsatztechnik. Darunter auch Fahrzeuge für Feuerwehren in Sachsen und die Beschaffung von über 500 Atemschutzgeräten für einen Einkaufsverbund in Hessen.



V. l. n. r. H.-W. Reimers, J. Schippmann, Th. Langwasser

Fragen zur Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen beantworten Thomas Langwasser,  
Tel.: 0385-3031266,  
E-Mail: langwasser@kubus-mv.de  
und  
unser Vertriebsbeauftragter  
Herr Harry Unger,  
Tel.: 04127-92193,  
E-Mail: unger@kubus-mv.de



## **Zusammenarbeit bei der Ausschreibung von Energielieferungen mit der AGKAMED und Kommunal- und Abwasserberatung Nordrhein-Westfalen GmbH (Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW) besiegelt**

Das von KUBUS entwickelte Modell der elektronischen Ausschreibung von Energielieferleistungen (Strom und Gas) ist auch im Bereich der öffentlichen Krankenhäuser auf starkes Interesse gestoßen. Aus diesem Grund hat die AGKAMED in Essen, eine Einkaufsgesellschaft für ca. 150 öffentliche und gemeinnützige Krankenhausträger, sich zu einer Zusammenarbeit mit KUBUS bei der Ausschreibung von Energielieferleistungen entschieden. Gerade wurde ein entsprechender Rahmenvertrag zwischen der AGKAMED und KUBUS abgeschlossen. KUBUS wird künftig für die Mitglieder der AGKAMED die Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen mit dem bisher sehr erfolgreich im Bereich der Kommunen eingesetzten elektronischen Ausschreibungsverfahren durchführen. Die zahlreichen Nachfragen gerade auch aus dem Krankenhausbereich haben nach Einschätzung von Geschäftsführer Hans- Werner Reimers in den letzten Wochen das besondere Interesse von Krankenhäusern an der günstigen Beschaffung von Strom und Gas deutlich gemacht. Durch den besonderen Kostendruck, dem die Krankenhäuser unterliegen, setzen diese bei der Energieausschreibung mit KUBUS auf günstige Energiepreise durch mehr Wettbewerb und eine Entlastung der Verwaltungen durch die KUBUS-Dienstleistungen. Für die ersten Kliniken aus Bayern und Sachsen-Anhalt wurden bereits Energielieferausschreibungen erfolgreich durchgeführt.

Der Kooperationsvertrag zwischen der KuA NRW und der KUBUS GmbH regelt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Akquisition und der Durchführung von Beratungs- und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Ausschreibung von Energielieferleistungen. Mit diesem Kooperationsvertrag möchte die KuA das von KUBUS

entwickelte Verfahren auch den Kommunen in NRW anbieten. Die KuA NRW strebt nach einer Anlaufphase die eigenständige Durchführung von Energielieferausschreibungen für Strom und Gas an. Dazu schult die KUBUS GmbH die Mitarbeiter der KuA NRW.



## **Expansion im Bereich der Energieausschreibungen**

Das von KUBUS entwickelte Verfahren zur elektronischen Ausschreibung von Energielieferungen (Strom und Gas) findet immer neue Kunden. 78 Kunden für den Bereich der Stromausschreibung und 27 Kunden im Bereich Gasausschreibung setzen mittlerweile auf das Dienstleistungsangebot von KUBUS. Der Schwerpunkt der Kunden liegt noch in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Allerdings steigen die Kundenzahlen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern kontinuierlich. Dieses neue medienbruchfreie Ausschreibungsverfahren führt auch bei den Bietern zu einem immer größeren Interesse. So haben in der letzten Zeit bei mehreren Ausschreibungen bis zu neun Bieter intensiv um die Aufträge gekämpft. Dieser intensive Wettbewerb führt durchweg zu sehr guten Energiepreisen für die ausschreibenden Kommunen und sonstigen öffentlichen Auftraggebern.

Aktuell stehen für die 78 Stromkunden Strommengen von 166 GWh mit ca. 9.300 Abnahmestellen und bei 27 Gaskunden eine Abnahmemenge von 261 GWh mit ca. 790 Abnahmestellen im Beschaffungsportfolio.

Dieser ständige Kundenzuwachs führt auch zu einer Ausweitung unseres Beratungsteams. Seit August 2011 verstärkt die Juristin Zita Csolig unser Team im Bereich der Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen. Frau Csolig studierte Rechtswissenschaften an der Universität Szeged, Ungarn und erwarb den Magisterabschluss im Studienfach „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Universität Potsdam.



Zita Csolig

Fragen zur Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen beantworten

Frau Katrin Anders,  
Tel.: 0385-3031253,  
E-Mail: anders@kubus-mv.de  
und Frau Zita Csolig,  
Tel.: 0385-3031261,  
E-Mail: csolig@kubus-mv.de



## **Harry Unger 5 Jahre als Vertriebs- beauftragter bei KUBUS**

Am 01. Juli 2011 war Harry Unger fünf Jahre als Vertriebsbeauftragter für KUBUS für die Kommunen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg unterwegs. Neben der Pflege von Kontakten in zahlreichen Verwaltungen und der Präsentation der von KUBUS angebotenen Dienstleistungsprodukte steht für den Spezialisten in Sachen Drucker und Kopierer die Optimierung und Kostensenkung in diesem Bereich im Mittelpunkt. In vielen Kommunen wurden die Empfehlungen zur Optimierung des Drucker- und Kopierereinsatzes in Verwaltungen und Einrichtungen erfolgreich umgesetzt. Die vielfach im Zusammenhang mit der Optimierung des Drucker- und Kopierereinsatzes durchgeführten Ausschreibungen haben immer wieder ein sehr großes Einsparpotential offen gelegt. Einsparungen bei den jährlichen Kopierkosten in Höhe von 29 bis 51 Prozent waren die Regel. Die jährlichen Einsparungen lagen zwischen 4 T€ bis 20 T€.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie Herrn Unger gerne an.  
Telefon: 04127/92193;  
Mobil: 0172-9917117

### 3. Führungskräfteforum „Kommunalverwaltungen zukunftsfähig aufstellen“

Diskussionen über notwendige Schlussfolgerungen der sehr gravierenden demografischen Veränderungen, die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Finanzierung kommunaler Aufgaben, und Veränderungen durch/in Europa stehen im Mittelpunkt dieses 3. Führungskräfteforums. In diesem Jahr soll der Blick besonders auf strategische Themen zur Verwaltungssteuerung und Überlegungen zur zukünftigen Verwaltungsstruktur sowie Themen aus dem Verwaltungsalltag gerichtet werden.

Mit den Vorträgen unserer Referenten wollen wir Diskussionen anstoßen, Anregungen für die eigene Arbeit liefern und Beispiele für Effizienzverbesserungsmöglichkeiten zeigen. Vor allem aber sollen die Beiträge der Referenten Diskussionen mit Ihnen und unter den teilnehmenden Führungskräften anregen. Hierfür sind mit den geplanten Kommunikationspausen und nach den Vorträgen Zeit und Gelegenheit vorgesehen.

Das 3. Führungskräfteforum findet am 28.11.2011 in Schwerin und am 29.11.2011 in Kiel statt.

Folgende Themen werden Gegenstand der Referate und Diskussionen sein:

#### Beispiele und Erfahrungen aus der Praxis

- Elektronische Ausschreibungen – Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung in der Verwaltung und wirtschaftlicher Einkauf - neue Möglichkeiten des Vergaberechts bei volatilen Märkten  
*Ass. jur. Monika Dreekmann, KUBUS GmbH*
- Erfahrungen mit der elektronischen Energieausschreibung (*nur in Kiel*)  
*n.n.*
- Folgen des Feuerwehrbeschaffungskartells bei zukünftigen Beschaffungen von Feuerwehreinsatzfahrzeugen  
*Hans-Werner Reimers, KUBUS GmbH*

#### Die Zukunft der Kommunalverwaltung

- Anforderungen an effiziente Verwaltungsstrukturen im Kommunalbereich aus Sicht der Wissenschaft und unter Berücksichtigung von Entwicklungen zur Rekommunalisierung von Aufgaben fortschreitender Integration Europas#  
*Prof. Dr. habil Jochen Franzke, Universität Potsdam*

#### Die Zukunft der kommunalen Selbstverwaltung – Strategie und Maßnahmen

- Führen heißt nicht immer selbst entscheiden
- Controlling als Führungsinstrument
- Personal, die wichtigste Ressource  
*Berend Harms, Landrat a. D., Heede*

#### Zur Sache: Bericht über Ergebnisse der Untersuchung wirtschaftlicher und funktionaler Auswirkungen von Gemeindestrukturveränderungen in Mecklenburg-Vorpommern am Beispiel des Amtes Eldenburg Lüz

*Ass. jur. Sybille Haubelt, KUBUS GmbH*

#### Kommunaler Rechtsschutz

- Strafrechtsschutz und Haftung von kommunalen Bediensteten
- Rechtsschutz für kommunale Betriebe und deren Geschäftsführer
- D & O Versicherung  
*Philipp von Cramm, ÖRAG*

#### Neue Energiegesetze und Planungsrecht (*nur in Schwerin*)

- Auswirkungen der Energiewende auf das kommunale Planungsrecht  
*Norbert Portz, Beigeordneter Deutscher Städte- und Gemeindebund*

Das 3. Führungskräfteforum für Kommunen wird in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und der Provinzial veranstaltet. Für die Teilnahme wird ein Teilnehmerentgelt in Höhe von 65 € berechnet.

Die detaillierte Einladung finden Sie auf unserer Homepage [www.kubus-mv.de](http://www.kubus-mv.de)

Wir bitten um Ihre **Anmeldung** zur Teilnahme **bis zum 15.11.2011**.



## Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Am 05. September 2011 ist die neue Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Das am 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777 ff.) verkündete Gesetz enthält einen Artikel 2 – zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes. Das ist notwendig, da nun in bestimmten Fällen auch Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Abgabensatzungen erlassen können.

Aber leise, leise wurde im selben Atemzug eine Änderung des § 6 Abs. 2d Satz 2 KAG M-V vorgenommen. Der Eingeweihte erkennt in dieser „Hausnummer“ jene Vorschrift, die den Ausgleich von unbeabsichtigten Kostenüber- oder -unterdeckungen nach dem Ende eines Kalkulationszeitraumes regelt. Es galten / gelten folgende Regelungen:

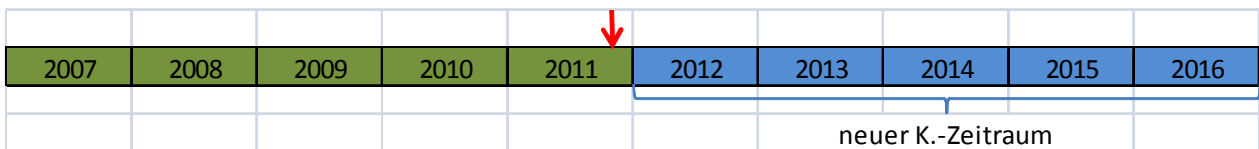
§ 6 Abs. 2d KAG M-V – alt -	§ 6 Abs. 2d KAG M-V – neu ist Satz 2! -
Der Gebührenberechnung ist ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll.	Der Gebührenberechnung ist ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll.
<b>Weichen</b> am Ende eines Kalkulationszeitraums <b>die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab</b> , so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.	<b>Übersteigt</b> am Ende eines Kalkulationszeitraums <b>das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten</b> , so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die vormalige Regelung gab Anlass zur Diskussion, wie eng die Formulierung „Abweichen der tatsächlichen von den kalkulierten *Kosten*“ auszulegen sei. Kostenüberdeckungen wie auch Kostenunterdeckungen können – das ist systemimmanent – entstehen, weil die Gebühren(voraus)kalkulation zunächst eine Prognose hinsichtlich der Kostenentwicklung enthalten muss. Natürlich werden die tatsächlich nach dem Ende des Kalkulationszeitraums feststehenden Kosten nicht exakt mit der Prognose übereinstimmen. Aber auch hinsichtlich der Umlageeinheiten (Leistungsmengen) ist eine Prognose anzustellen, damit die Kalkulation der Abgabensätze möglich ist. Und selbstverständlich hat die tatsächliche Entwicklung der Umlageeinheiten einen Einfluss auf die letztlich erzielte Kostendeckung. Daher hatte sich weitgehend die Meinung durchgesetzt, auch die Abweichungen zwischen Prognose und tatsächlicher Entwicklung der Leistungseinheiten müsse bei der Nachkalkulation berücksichtigt werden. Es ist schön, dass dies nun ausdrücklich vom Willen des Gesetzgebers gedeckt ist, wenn er auf das *Gebührenaufkommen* abstellt (siehe LT-Drs. 5/4173 S. 169).

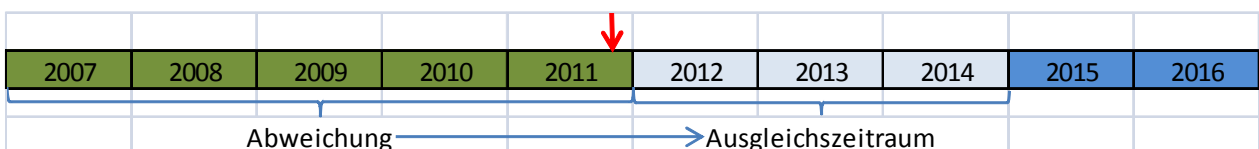
Schade ist hingegen, dass ein anderer Problempunkt nicht gleich mit entschärft wurde. Wird der Gebührenberechnung entsprechend § 6 Abs. 2d Satz 1 ein Kalkulationszeitraum von fünf Jahren zu Grunde gelegt, so kommt die Abgabengläubigerin irgendwann nicht mehr um ein „Aufbrechen“ des gewählten Kalkulationszeitraums herum, wenn sie die Forderung des Satz 2 (Ausgleichszeitraum drei Jahre) rechtstreu erfüllen will.

Dazu ein Modellbeispiel:

Für die Gemeinde G wurden Abwassergebühren für den Zeitraum 2007 bis 2011 kalkuliert. Im Dezember 2011 wird die Gemeindevertretung über die ab 01.01.2012 geltende Gebührensatzung für den Zeitraum 2012 bis 2016 Beschluss fassen.



Für 2007 bis 2011 muss die Gemeinde eine Nachkalkulation durchführen. Diese kann sie in sinnvoller Weise erst nach Abschluss des Jahres 2011 fertig stellen – anderenfalls würde sie eine Prognose zum Teil nur durch eine andere Prognose ersetzen. Den Ausgleich einer dabei festgestellten Kostenüberdeckung muss, den einer Kostenunterdeckung soll sie innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalkulationszeitraums bewirken. Spätestens für 2014 wird also die (an und für sich bis 2016 ermittelte) Gebühr anzupassen sein.



Nun werden Prognoseentscheidungen ohnehin immer vager, je weiter sie in die Zukunft reichen. Daher überlegt die Verwaltung der Gemeinde G Anfang 2013 für den Zeitraum 2014 bis 2016 neu zu kalkulieren. Das Jahr 2014 ist noch vom Ausgleichszeitfenster für den Kalkulationszeitraum 2007 bis 2011 eingeschlossen. Aber wenn die Gemeinde für einen neuen Zeitraum 2014 bis 2016 eine Durchschnittsgebühr berechnet, dehnt sie dann nicht den gesetzlich vorgesehenen Ausgleichszeitraum unzulässig um zwei Jahre aus?

Das Streitpotential erscheint zu hoch.

So entschließen sich die Gemeindevertreter, isoliert für 2014 eine Gebührensenkung vorzunehmen (es war eine Überdeckung auszugleichen) und den nächsten Kalkulationszeitraum auf 2015 bis 2017 festzulegen. Für 2012/2013 bleibt es bei den 2011 beschlossenen Gebühren.

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Abweichung						Ausgleich		neuer K.-Zeitraum		

Es kommt das Jahr 2017. Die Verwaltung plant die Fortschreibung der Abwassergebührenkalkulation. Über 2012/2013 sind alle Messen gesungen. Für 2014 ist der Ausgleichszeitraum auch fast abgelaufen. Aber man will jetzt nur nach vorn schauen, und Sachbearbeiter S macht sich an die Kalkulationsfortschreibung für 2018 bis 2020. Doch der Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 neigt sich ebenfalls dem Ende zu. Es ist nicht zu erwarten, dass es in dieser Zeit zu keinem Cent an Abweichungen gegenüber den Prognosen aus dem Jahr 2013 gekommen ist. Der Ausgleichszeitraum lief am 31.12.2020 ab. S könnte Über- oder Unterdeckungen ganz geschmeidig in die Neuberechnungen einbeziehen - wenn er nur schon eine Nachkalkulation für 2015 bis 2017 anstellen könnte. Aber das geht ja nicht, denn noch ist das Jahr 2017 nicht zu Ende...

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
		Kalkulation 2018 - 2020				
				Nachkalkulation 2015 - 2017;		
				Anpassung der Gebührensätze		

Im Jahr 2020 hat sich Sachbearbeiter S daran gewöhnt, dass das Gebührenthema nun ein Dauerbrenner in der Gemeindevertretung ist. Das ist unbefriedigend, denn einerseits wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des § 6 Abs. 2d KAG M-V „längerfristige Kalkulationen und eine verbesserte Stetigkeit bei der Festsetzung von Gebührensätzen“ (mithin eine gewisse Gebührenstabilität) ermöglichen (LT-Drs. 4/1307, S. 37). Andererseits lässt der Gesetzeswortlaut praktisch nur einen jeweils ein Jahr umfassenden Kalkulationszeitraum zu, wenn man beim Über-/ Unterdeckungsausgleich ganz gesetzestreu handeln will.

Manchmal fragt S sich, warum nicht der dreijährige Ausgleichszeitraum erst mit Ende des Jahres der objektiven Feststellbarkeit der Über- oder Unterdeckung beginnen könnte. Vielleicht muss er sich aber auch nicht mehr fragen, denn bis 2020 geht schließlich noch viel Zeit für Gesetzesänderungen ins Land.



### Unsere Geschäftsfelder

#### ABGABEN

Kalkulation – Satzungen – Flächenermittlung

- Kur- und Fremdenverkehr
- Wasser und Abwasser
- Erschließung und Straßenbau
- Kommunale Anlagen (z. B. Häfen, Friedhof)

#### VERWALTUNGSMANAGEMENT

- Haushaltskonsolidierung
- Organisationsuntersuchung und Optimierung
- Verwaltungszusammenarbeit und Fusion

- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- Stellenbedarfsanalyse und Stellenbewertung
- Controlling, Kennzahlen, Kosten- und Leistungsrechnung, LOB
- Neues Kommunales Finanzwesen (Doppik)

#### AUSSCHREIBUNGEN

- Feuerwehr- u. Kommunalfahrzeuge
- Gebäude- und Straßenreinigung
- Betriebs- und Bauhofleistungen

- Stromlieferung, Erdgaslieferung
- Bürobedarf
- EDV- und Kopiertechnik
- Versicherungsschutz

#### WISSENSTRANSFER & STEUERUNG

- Moderation und Coaching
- Seminare und Workshops
- Veranstaltungsorganisation
- Fachtagungen
- Öffentlichkeitsarbeit und PR